

**DURCHFÜHRUNG 2022****Wahl des Austragungsortes: Der Jordanpark**

Die Anlage des Jordanparks steht in ihrem Gesamtbild unter Denkmalschutz, wodurch künstlerische Interventionen jeder Art besonders abgewogen werden müssen. Unter Voraussetzung des temporären Eingriffs ist jedoch eine Vielzahl von Möglichkeiten der Umsetzung geboten. Anders als sonst üblich, sind den Künstlern und Künstlerinnen keinen konkreten Örtlichkeiten zugeordnet. Da sich jedoch nicht alle Bereiche des Parks für ein Projekt dieser Art eignen, wurde ein umfangreicher Pool an Orten zusammengestellt, die im Anhang des Dokuments gelistet sind. Bei diesen Spots handelt es sich um Vorschläge, die nach Rücksprache mit den betroffenen Ämtern bereits genehmigt worden sind. Falls von Seiten eines Künstlers oder Künstlerin ein Bereich des Parks bespielt werden will, der nicht in der Karte aufgeführt ist, so kann nach individueller Rücksprache eine Begutachtung und Einschätzung des Ortes vorgenommen werden. Um eine genauere Definition des Ortes zu liefern, erfolgt eine Gliederung in drei Bereiche.

**1. Grünflächen**

Grundsätzlich ist ein Bespielen der offenen Grünflächen, die zu jeder Jahreszeit von Passanten und Besuchern aufgesucht werden, unproblematisch. Abgeschottete Bereiche, die der im Jordanpark angesiedelten Tierwelt Schutz und Unterschlupf bieten, sind von Umsetzungen jeder Art ausgeschlossen. Des Weiteren darf der Baumbestand sowie die Pflanzenwelt nicht nachhaltig beschädigt werden. Allen im Zuge des Projektes realisierten Arbeiten ist gemeinsam, dass sie nur für die angesetzte Dauer des Projektes im Jordanpark verweilen. Ein Platzieren oder Anbringen von Arbeiten darf nur erfolgen, wenn das Entfernen der Kunstwerke sowie die Rücksetzung des Parks in den Ausgangszustand gewährleistet ist. Dementsprechend sind alle Aktivitäten wie die des Anpflanzens, Umgrabens oder Verändern des Parkbildes, die über die Ausstellungsdauer hinausreichen, nicht zulässig.

**2. Wasserflächen**

Die Wasserflächen bieten für Interventionen einen besonderen Reiz, da Spiegelungen auf der Wasseroberfläche den Gesamteindruck der gezeigten Arbeit verstärken sowie das ephemere Moment betonen. Laut Artikel 20 im Wasserhaushaltsgesetz - Anlage an Gewässern - gehören die Wasserflächen des Jordanparks zu den Gewässern dritter Ordnung und erfordern keine Anlagengenehmigung. Generell gilt es zu beachten, dass die Wasserqualität unter keinen Umständen durch die verwendeten Materialien beeinträchtigt werden darf. Daher sind Lacke und wasserlösliche Farben in jedem Falle ausgeschlossen. Neben der Sicherung der Wasserqualität ist der Wasserstand zu nennen. Der Wasserlauf darf weder blockiert noch verengt werden. Da es sich um ein fließendes Gewässer handelt, ist bei der künstlerischen Ausführung die Strömung zu berücksichtigen. Um ein Abdriften der Arbeiten zu verhindern, sind die Künstler\*innen dazu angehalten, Verankerungen an der Uferseite vorzunehmen, damit keine Abflüsse und Rohrleitungen blockiert werden. Die Befestigung sollte darüber hinaus so robust sein, dass ein unbefugtes Kappen der Befestigung ausgeschlossen ist. Das Exponat sollte in seiner Beschaffenheit weder kleinteilig noch fragil sein, damit die Tierwelt keinen Gefahren ausgesetzt ist und keine sich vom Exponat gelösten Fragmente im Wasser heruntreiben bzw. auf den Grund versinken. Bei den eingereichten Projektentwürfen, die eine direkte Platzierung des Exponats auf der Wasseroberfläche wünschen, gilt es individuell abzuwägen, ob die Wasserqualität oder der Wasserstand durch die verwendeten Materialien bzw. die Größe des Objektes gefährdet ist.

### 3. Architektonische Elemente

Für das Gesamtbild des Jordanparks sind nicht nur die Grün- und Wasserflächen prägend, sondern darüber hinaus die in den Park eingebetteten architektonischen Elemente. Beispiele hierfür sind der Monopteros, die Brücken, Wände und die für Besucher aufgestellten Parkbänke. Grundsätzlich erlauben diese Untergründe eine Vielzahl an künstlerischen Möglichkeiten. Allerdings dürfen die architektonischen Elemente in ihrer Substanz weder verändert noch beschädigt werden. Eine temporäre Umgestaltung mit anschließender Rückführung in den Ausgangszustand ist gewünscht. Eine Ausnahme stellen die Wände des Übergangs von Park zu Bahnstationsunterführung dar. In diesem Fall ist nach Rücksprache eine Wandgestaltung mit beständigen Farben und anderen Materialien möglich, auch wenn diese unmittelbar mit der Substanz verbunden sind.

# Jordanpark: Übersichtskarte



# 1. Grünflächen



1



2



3



4



5



6



7



8



9



10



11



12



13



14

2. Wasserflächen



1



2



3



4



5



6

### 3. Architektonische Elemente



1



2



3



4



5



6



7 exemplarisch für alle Parkbänke (kleine pinke Punkte)